

Schriftlicher Bericht

zum Entwurf eines Niedersächsischen Mediengesetzes (NMedienG)

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 14/2470

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Medienfragen – Drs. 14/2733

Berichterstatter: Abg. Behr (CDU)

Die folgenden Ausführungen ergänzen den mündlichen Bericht, der in der Plenarsitzung am 24. Oktober 2001 zur abschließenden Beratung des o. a. Gesetzentwurfs erstattet wird.

Paragrafenangaben ohne Zusatzbezeichnung beziehen sich auf den Gesetzentwurf der Landesregierung, solche mit dem Zusatz „LRG“ auf das geltende Landesrundfunkgesetz. Paragrafenbezeichnungen mit dem Zusatz „RStV“ verweisen auf den Rundfunkstaatsvertrag (Artikel 1 des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland).

Dem federführenden Ausschuss erschien es an einigen Stellen besser, an Formulierungen des geltenden LRG festzuhalten, weil dieses aus sprachlichen oder redaktionellen Gründen vorzugswürdig oder besser geeignet schien, Missverständnisse auszuschließen. Derartige redaktionelle Änderungen werden im Folgenden meist nicht näher erläutert.

Gesetzesüberschrift

Infolge der von der SPD-Fraktion beantragten Aufnahme eines Artikels 2, der eine Änderung des Pressegesetzes betrifft, musste für das Gesetz eine Artikelgliederung eingeführt und eine neue Gesamtüberschrift gefunden werden.

Artikel 1 - Niedersächsisches Mediengesetz

Von Ausschussvertretern der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde bezweifelt, dass die gegenüber dem geltenden Recht (LRG) geänderte Gesetzesbezeichnung gerechtfertigt sei, da das Gesetz wiederum den privaten Rundfunk regeln solle. Die Fraktion der Grünen hat dementsprechend beantragt, als Gesetzestitel „Niedersächsisches Landesrundfunkgesetz“ zu wählen. Dem wurde entgegen gehalten, dass das Gesetz zumindest auch Mediendienste berücksichtige und dass die anderen Bundesländer weitgehend zu ähnlichen Gesetzesbezeichnungen übergegangen seien.

Zu § 1:

Die zu Satz 2 Nr. 2 vorgeschlagene Änderung dient dazu, die Struktur der beiden Alternativen, die Bereichsausnahmen vom Anwendungsbereich enthalten, aufeinander abzustimmen.

Zu § 2:

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) hielt die in Nummer 11 enthaltene Definition der Übertragungskapazität für unzureichend, weil die beiden Bestandteile des zu definierenden Begriffs auch in der Begriffsbestimmung wieder auftauchten und weil da-

bei der Begriff der „Kapazität“ zudem in einer wenig gebräuchlichen Weise verwendet werde. Eine allseits befriedigende Ersatzlösung ließ sich hierzu aber nicht finden.

Zu § 3:

Die in der Anhörung unterbreiteten Änderungsvorschläge zur Rangfolge der Zuordnungszwecke in den Absätzen 2 und 3 wurden nicht aufgegriffen. Soweit in der Anhörung zusätzliche Vorkehrungen zur Erschließung neuer Übertragungskapazitäten angemahnt wurden, verwies die Staatskanzlei (StK) darauf, dass sich die bestehende Knappheitslage aufgrund der Entwicklung der digitalen Übertragungstechnik (vgl. LT-Drs. 14/2579, S. 3) entspannen könne.

Die Änderungsvorschläge zu den Absätzen 4 und 5 lehnen sich an § 3 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 LRG an; die Änderung zu Absatz 5 Satz 2 wurde im Änderungsantrag der SPD-Fraktion beantragt. In Absatz 4 Satz 2 soll der Staatskanzlei nicht die Möglichkeit eröffnet werden zu prüfen, ob die Verständigung auch aus ihrer Sicht „sachgerecht“ ist. Die Änderungen zu Absatz 5 Satz 2 sollen das Missverständnis vermeiden, die StK könne die Mitglieder der Schiedsstelle auswählen. Auf diese Deutungsmöglichkeit ist in der Anhörung verschiedentlich hingewiesen worden.

Zu § 4:

Die redaktionelle Änderung soll klarstellen, dass § 20 Abs. 1 RStV zwar die Erforderlichkeit der Zulassung, nicht aber die Zuständigkeit der Landesmedienanstalt regelt.

Den vom GBD geäußerten rechtssystematischen Bedenken gegen die Einordnung der §§ 4 und 5 in den Zweiten Teil des Gesetzes - im geltenden Recht sind diese Bestimmungen im Ersten Teil (Allgemeine Vorschriften) enthalten - kann durch die redaktionelle Überarbeitung der Verweisungsvorschriften (insbesondere § 28 Abs. 4 und § 32/1 Abs. 1 Satz 2) Rechnung getragen werden.

Zu § 6:

§ 6 regelt die persönlichen Zulassungsvoraussetzungen für Rundfunkveranstalter. Die redaktionellen Änderungen zu Absatz 3 Nr. 1 dienen der Klarstellung der Bezüge; dies gilt auch für den Klammerhinweis auf § 7 Abs. 3. Die Umformulierung der Beteiligungsgrenze („25 vom Hundert oder mehr“ statt „mehr als 25 vom Hundert“) beruht auf der Überlegung, dass bestimmte gesellschaftsrechtliche Entscheidungen eine Mehrheit von drei Vierteln der Kapital- oder Stimmrechtsanteile erfordern. Demnach reicht bereits eine Beteiligung von 25 vom Hundert aus, um derartige Mehrheitsbeschlüsse zu verhindern. Daher müsste die Beteiligungsgrenze dementsprechend geringfügig enger gezogen werden.

Die Ergänzung zu Absatz 3 Nr. 5 Buchst. d geht auf einen mündlichen Antrag der SPD-Fraktion im federführenden Ausschuss zurück; der Vertreter der SPD-Fraktion bezeichnete diese Ergänzung als eine Klarstellung.

Zu § 7:

§ 7 enthält - ergänzend zu den Zulassungsvoraussetzungen des § 6 - zur Sicherung der Meinungsvielfalt Bestimmungen über die Unzulässigkeit von Verflechtungen zwischen Veranstaltern untereinander sowie mit zuliefernden Unternehmen. Der einzufügende Absatz 0/1 entspricht dem bisherigen Recht (§ 8 Abs. 1 LRG). Da dieser Absatz die Verknüpfung der folgenden Absätze sowohl untereinander als auch mit § 6 deutlich macht, soll an dieser Regelung festgehalten werden.

Zu § 8:

Absatz 1 Satz 3 des Entwurfs ist etwas offener formuliert als § 9 Abs. 1 Satz 3 LRG, der eher auf eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Interessenten mit kulturellen Programmbeiträgen hindeutet. Demgegenüber lässt die Entwurfsfassung auch eine Koopera-

tion (z. B. bei der Programmgestaltung) zu. Vertreter der Staatskanzlei hatten insoweit darauf hingewiesen, dass die darin liegende sachliche Änderung beabsichtigt sei, weil in der Praxis auch Kooperationsverträge anstelle von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen vorkämen.

Absatz 2 betrifft die Kriterien für die Auswahl zwischen mehreren Antragstellern. In der Anhörung wurde verschiedentlich gefordert, in Absatz 2 Nr. 4 das Bestehen eines Redaktionsstatuts ausdrücklich zu erwähnen oder eine entsprechende Verpflichtung ins Gesetz aufzunehmen. Die Fraktion der Grünen hat beide Anliegen in ihrem Änderungsantrag (zu § 8 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 2) aufgegriffen. Der Ausschuss hielt es an dieser Stelle aber mehrheitlich für ausreichend, durch einen Klammerzusatz den Bezug zu § 18 deutlich zu machen. Dazu trug die Auskunft der Vertreter der StK bei, dass sich die bisherige Regelung des § 9 Abs. 2 Nr. 4 LRG durchaus bewährt habe: Alle Antragsteller hätten darauf gesetzt, dieses Auswahlkriterium zu erfüllen. Die Entwurfsformulierung stelle auch sicher, dass für die Auswahlentscheidung der sachliche Gehalt dieser Mitbestimmungsregelungen entscheidend sei und nicht deren Bezeichnung.

Zu § 9:

§ 9 regelt die Mitwirkungspflichten der Rundfunkveranstalter, insbesondere im Antragsverfahren. Der Zusatz zu Absatz 2 Nr. 8 greift eine Anregung der Landesmedienanstalt auf. Da Absatz 3 auf Absatz 2 Nr. 8 verweist, erstreckt sich auch die Verpflichtung zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung auf den neuen Erklärungsbestandteil.

Absatz 5 soll gestrichen werden, nachdem sich der Ausschuss davon überzeugt hat, dass die meisten anderen Bundesländer weniger strenge Anforderungen an die Publizität der Veranstalter stellen. Eine weiter gehende Bestimmung in Niedersachsen könnte daher Auswirkungen auf den Wettbewerb der Veranstalter von privatem Rundfunk haben. Deshalb wurden auch Überlegungen, lediglich die Bekanntmachungspflicht einzuschränken, nicht weiter verfolgt. Die Streichung des Absatzes 5 wurde in den Änderungsanträgen sowohl der SPD-Fraktion als auch der CDU-Fraktion gefordert; die Vertreterin der Fraktion der Grünen sprach sich dagegen für die Entwurfsfassung aus.

Zu § 10:

Die Verlängerung der Zulassungsdauer in § 10 Abs. 2 Satz 1 von sieben auf zehn Jahre entspricht den Änderungsanträgen der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion. Die Vertreterin der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hielt insoweit eine Zulassungsdauer von sieben Jahren für ausreichend. Mit der Änderung werden Hinweise aus der Anhörung aufgegriffen, für die Amortisierung von größeren Investitionen sei ein Zeitraum von sieben Jahren zu kurz. Die Frist für die Verlängerung der Zulassung soll von fünf auf sieben Jahre verlängert werden. Diese Fristverlängerungen sollen allerdings für den Bürgerrundfunk nicht gelten (siehe § 28 Abs. 4 Satz 2). Entsprechend dem Änderungsantrag der CDU soll durch einen Zusatz zu Absatz 2 Satz 2 klargestellt werden, dass auch für die Verlängerung der Zulassung die Bestimmungen über das Antragsverfahren entsprechend gelten. Davon unberührt bleiben die praktischen Möglichkeiten, im Verlängerungsverfahren auf bereits vorliegende und weiterhin zutreffende Unterlagen zu verweisen und die Prüfung auf das nach Aktenlage noch erforderliche Maß zu beschränken.

Der neue Absatz 2/1 entspricht dem geltenden § 11 Abs. 3 LRG. Er enthält eine Ermächtigung, die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen zu versehen, mit denen rechtlich abgesichert werden kann, dass diejenigen Umstände, die bei der Auswahlentscheidung nach § 8 Abs. 2 zugunsten eines Antragstellers eine Rolle gespielt haben, nicht nachträglich verändert werden. Eine solche Regelung hielt der Ausschuss unabhängig davon, ob sie auch aus Rechtsgründen erforderlich ist, zumindest zur Klarstellung für sinnvoll.

Zu § 11:

Der dem Satz 2 anzufügende Halbsatz stellt klar, dass die Änderung des Programmschemas und des Sendeumfangs lediglich Unterfälle einer Änderung von Umständen im Sinne des § 9 Abs. 4 des Entwurfs sind. Daraus folgt auch, dass es zu den Aufgaben der Versammlung der Landesmedienanstalt gehört, über die Unbedenklichkeit einer solchen Änderung zu befinden (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 9 Abs. 4 Satz 4). Die Aufnahme dieses Halbsatzes wird auch im Änderungsantrag der CDU-Fraktion vorgeschlagen.

Zu § 12:

Die Bestimmung über den Einrichtungs- und Veranstaltungsrundfunk (§ 12 des Entwurfs) soll aus systematischen Gründen - wie auch im bisherigen Recht - in einem eigenen (Fünften) Abschnitt enthalten sein (siehe dazu unten § 32/1).

Zu § 13:

§ 13 betrifft die Aufsichtsmaßnahmen der Landesmedienanstalt gegen Veranstalter von privatem Rundfunk. Der Änderungsvorschlag zu Absatz 3 greift eine Anregung der Landesmedienanstalt auf, die sich dafür ausgesprochen hatte, ihren bisherigen Ermessensspielraum für die Einleitung von Beanstandungsverfahren beizubehalten. Es habe sich nämlich in weniger schwerwiegenden Fällen bewährt, die Veranstalter zunächst informell anzusprechen, weil dadurch die Spielräume für unstreitige Konfliktlösungen besser ausgeschöpft werden könnten. Während sich die Vertreterin der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der GBD in diesem Punkt für eine Lösung wie im geltenden Recht (§ 13 LRG) aussprachen, enthält die Ausschussempfehlung, die auf dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion beruht, eine vermittelnde Lösung: Die Landesmedienanstalt ist danach bei Verstößen zwar generell verpflichtet, rechtsaufsichtlich tätig zu werden. Sie wird aber nicht verpflichtet, in jedem Falle tatsächlich eine Beanstandung auszusprechen; sie kann also auch in anderer Weise tätig werden, wenn ihr dies Erfolg versprechend erscheint.

Zu § 14:

§ 14 regelt die Rücknahme und den Widerruf von Zulassungen. Der Ergänzungsvorschlag zu Absatz 3 Nr. 4 lehnt sich an § 15 Abs. 3 Nr. 4 LRG an und stellt klar, dass auch eine zeitlich gestreckte Veräußerung von mehr als 50 % der Anteile einen Widerrufsgrund bildet.

Absatz 4 enthält nicht mehr die bisherige ergänzende Verweisung auf das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht (§ 15 Abs. 4 Satz 2 LRG). Die Vertreter der Staatskanzlei haben insoweit bestätigt, dass eine abschließende Regelung im Mediengesetz - auch im Hinblick auf die sonst anwendbare Jahresfrist des § 48 Abs. 4 VwVfG - gewollt sei.

Zu § 15:

§ 15 Abs. 2 enthält die Programmgrundsätze. Mit dem Änderungsvorschlag zu Absatz 2, der von der SPD-Fraktion vorgeschlagen und von den Ausschussmitgliedern der CDU-Fraktion unterstützt wurde, wird der bisherige § 18 Abs. 2 LRG übernommen. Eine Verweisung auf Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages erschien daneben nicht mehr erforderlich. Die geänderte Fassung vermeidet es, einzelne Programmgrundsätze des bisherigen Rechts hervorzuheben. Dementsprechend lehnte die Ausschussmehrheit auch den Änderungsantrag der CDU-Fraktion ab, noch einen weiteren Satz anzufügen („Sendungen, die Frauen diskriminierend oder verachtend darstellen, sind unzulässig.“). Ebenfalls abgelehnt wurden die Anträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, den Text des bisherigen § 16 Abs. 1 LRG sowie einen neuen Absatz 4 aufzunehmen, der sich gegen die Verletzung der Menschenwürde oder gegen diskriminierende oder menschenverachtende Darstellung wenden sollte.

Zu § 17:

§ 17 Abs. 2 soll durch Begrenzung der Sendeanteile von Verlegern die Meinungsvielfalt sichern. Zu Absatz 2 schlägt der Ausschuss eine ausformulierte Fassung ohne Bezugnahmen auf andere Bestimmungen vor. Außerdem soll der Anwendungsbereich auch auf solche marktbeherrschenden Zeitungsverleger erstreckt werden, die nicht an einem Rundfunkveranstalter beteiligt sind. Dies beruht auf einer Änderungsempfehlung des mitberatenden Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen, der im Hinblick auf eine frühere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Niedersächsischen Landesrundfunkgesetz von 1984 (BVerfGE 73, S. 118, 175) der Auffassung zuneigte, eine engere Fassung der Bestimmungen könne einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung möglicherweise nicht standhalten, weil die vom Bundesverfassungsgericht angesprochene Gefahr einer vorherrschenden Meinungsmacht, die sich aus einer Kombination der Einflussmöglichkeiten in Rundfunk und Presse ergäbe, auch bei Verlegern gegeben sein könne, die sich nicht an einem Veranstalter beteiligt hätten, aber aus anderen Gründen einen hohen Sendeanteil an einem Programm erreichten. Die Auffassung der Vertreter der Staatskanzlei, diese Empfehlung gehe über den Regelungsumfang des geltenden Landesrundfunkrechts hinaus, wurde vom Vertreter des GBD nicht geteilt. Der federführende Ausschuss griff die Empfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen auf, obwohl sich damit eine gewisse Überschneidung mit § 19 Satz 1 des Entwurfs ergibt. Der Ausschuss sah darin nur eine teilweise Überschneidung, da sich das Problem einer Beeinflussung der örtlichen politischen Meinung nicht nur bei lokalen oder regionalen, sondern auch bei allgemeinen politischen Fragen ergeben könne.

Zu § 18:

Der an Satz 2 anzufügende Halbsatz entspricht dem bisherigen Recht und soll, da insoweit keine Änderung beabsichtigt ist, zur Klarstellung beibehalten werden.

Der Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sah an dieser Stelle in einem neuen Absatz 2 eine Verpflichtung zum Abschluss eines Redaktionsstatuts vor (vgl. oben zu § 8).

Zu § 19:

Die zu Satz 1 Nr. 2 empfohlene Ergänzung stellt klar, dass sich die Vorschrift nicht auf sämtliche Konzernunternehmen beziehen soll, sondern nur auf solche, die von einem Unternehmen nach Satz 1 Nr. 1 abhängig sind.

Zu § 27:

Die Bildung eines eigenen Abschnitts nur für diesen Paragraphen erschien entbehrlich, zumal die Überschrift des vorangegangenen (Dritten) Abschnitts („Pflichten der Veranstalter“) auch auf § 27 („Finanzierung von Programmen, Werbung“) zutrifft.

Absatz 2 war auch Gegenstand der Mitberatung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen. Der GBD wies dort darauf hin, dass der in Absatz 2 geregelte Ausschluss regionaler Werbung, der dem Schutz der lokalen und regionalen Presse diene, eine zulässige Berufsausübungsregelung sein könne. Rechtlich unbedenklich sei die Vorschrift allerdings nur, wenn der Gesetzgeber begründet davon ausgehen könne, dass die Vorschrift zum Schutz der Verleger tatsächlich erforderlich sei.

Die Umstellung in Absatz 3 soll klarstellen, dass die dort am Ende genannten Vorschriften sämtlich aus dem Rundfunkstaatsvertrag stammen.

Zu § 28:

Die Änderungsvorschläge zu den Absätzen 1 und 2 haben teils sprachliche, teils redaktionelle Gründe; sie zielen vor allem darauf ab, sachliche Überschneidungen zwischen den Absätzen 1 bis 3 zu vermeiden. Die in der Anhörung geäußerten rechtlichen und rechtspolitischen Bedenken gegen das Merkmal der „publizistischen Ergänzung“ (Absatz 3

Nr. 1) wurden vom Ausschuss nicht aufgegriffen. Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, weitergehende Programmanforderungen an den Bürgerrundfunk in neuen Absätzen 3 und 4 zu regeln und diesem damit einen Auftrag zur lokalen Grundversorgung zuzuweisen, wurde nicht angenommen; die Vertreter der beiden anderen Fraktionen hielten diese Anforderungen auch im Hinblick auf die für den Bürgerrundfunk zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht für vertretbar. Auch die von der Fraktion der Grünen befürwortete vollständige Ausschließung der Beteiligung von Verlegern wurde von den Vertretern der beiden anderen Fraktionen unter Hinweis auf die zu § 30 vorgesehene Absenkung der Beteiligungsgrenzen abgelehnt.

Der neue Satz 2 des Absatzes 3 wurde von der SPD-Fraktion vorgeschlagen. Der GBD wies insoweit darauf hin, dass die rechtlichen Auswirkungen der Vorschrift gering sein dürften, da sie sich auf ein kulturelles Angebot beziehe, dass der Bürgerrundfunk lediglich „publizistisch zu ergänzen“ habe. Dieser Bezugspunkt wurde durch eine Ergänzung zum ursprünglichen Text des Änderungsantrages deutlich gemacht.

Die Umgestaltung der Verweisungsvorschrift des Absatzes 4 beruht auf einer gesetzes-systematischen Überlegung. Da die Bestimmungen über den Bürgerrundfunk nunmehr als Vierter Abschnitt in die allgemeinen Vorschriften über den privaten Rundfunk eingeordnet werden sollen, genügt hier eine Angabe derjenigen Vorschriften, die für den Bürgerrundfunk nicht gelten sollen. Die von der SPD-Fraktion beantragte zusätzliche Ausnahme hinsichtlich § 6 Abs. 3 Nrn. 7 und 8 beruht auf der Überlegung, dass den Kommunen die Beteiligung am Bürgerrundfunk dadurch erleichtert werden soll, dass kommunale Vertreter in dessen Gremien mitarbeiten dürfen. Der neue Satz 2 stellt sicher, dass für den Bürgerrundfunk diejenigen Zulassungsfristen gelten, die der Regierungsentwurf für alle Formen von privatem Rundfunk vorgesehen hatte (sieben Jahre, im Falle der Verlängerung fünf Jahre). Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion sah insoweit jeweils Fristen von fünf Jahren vor.

Zu § 29:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hatte in ihrem Änderungsantrag beantragt, in einem neuen Absatz 1 landesweit planmäßige Messungen vorzusehen, um weitere Frequenzen für den Bürgerrundfunk zu ermitteln. Der Vertreter der CDU-Fraktion unterstützte dies und sprach sich dafür aus, dass die Landesmedienanstalt von einer unabhängigen Stelle ein Frequenzgutachten erstellen lassen solle. Die Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion lehnten den Änderungsantrag der Fraktion der Grünen hingegen mit der Begründung ab, für eine solche Regelung bestehe angesichts der begonnenen Umstellung auf digitale Übertragungstechnik kein Bedarf.

Zu § 30:

Den redaktionellen Änderungen zu den Nummern 1 bis 4 des Absatzes 1 liegt die Leitlinie zugrunde, dass die Formulierung der Zulassungsvoraussetzungen erkennen lassen sollte, dass insoweit jeweils eine Prognose-Entscheidung über das künftige Verhalten des Antragstellers zu treffen ist.

Der im Entwurf in Nummer 2 enthaltene und das Finanzaufkommen aus dem Verbreitungsgebiet betreffende Teil wurde in eine eigenständige Zulassungsvoraussetzung - neue Nummer 2/1 - umformuliert, um Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit dieser Regelung auszuräumen.

Der neue Satz 2 wurde aus Nummer 5 entwickelt und beruht auf dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion; die Fraktion der Grünen hatte die ersatzlose Streichung der Nummer 5 beantragt, um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden. Die Anregung des GBD klarzustellen, welche Form der Beteiligung mit dem Merkmal „einbezogen werden“ gemeint sein soll, wurde nicht aufgegriffen. Sowohl im mitberatenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen als auch vom GBD wurden auch rechtliche Bedenken dagegen geäußert, offen zu lassen, ob Satz 2 in seiner jetzigen Formulierung und an seinem jetzigen

Standort weiterhin als Zulassungsvoraussetzung angesehen werden könne. Der GBD wies außerdem darauf hin, dass für den Fall, dass insoweit eine Zulassungsvoraussetzung gewollt sei, deren Durchsetzung allenfalls möglich sei, wenn diese (Regel-)Anforderung wie ein Auswahlkriterium (vgl. § 8 Abs. 2) behandelt werden und insoweit § 10 Abs. 2/1 entsprechend angewendet werden könnte.

Ein Vertreter der CDU-Fraktion merkte an, nach Hinweisen aus der Landesmedienanstalt, dass nur 14 Bewerber zum Bürgerrundfunk zugelassen werden sollten, würden diese Vorschriften keine allzu große Bedeutung in der Praxis erlangen. Der Vertreter der SPD-Fraktion erklärte hierzu, diese Information treffe so nicht zu.

Eine bedeutsame sachliche Änderung schlägt der Ausschuss zu Absatz 2 vor, der die Möglichkeiten, sich an einem Veranstalter von Bürgerrundfunk zu beteiligen, begrenzt. Der Vorschlag beruht auf dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion, der in diesem Punkt auch von den Ausschussmitgliedern der CDU-Fraktion unterstützt wurde. Danach soll die Beteiligung von Verlegern - in einer neuen Nummer 1/1 - auf weniger als 25 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beschränkt werden. Für den Fall, dass sich mehrere öffentliche Körperschaften und Verleger am Bürgerrundfunk beteiligen, dürfen deren Anteile zusammen nicht mehr als 33 vom Hundert betragen. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hatte demgegenüber beantragt, die Beteiligung von Verlegern völlig auszuschließen und die Beteiligung auch mehrerer öffentlich-rechtlicher Körperschaften auf 24,9 % zu beschränken (siehe oben zu § 28). Außerdem schlug die Fraktion der Grünen vor, die Weisungsgebundenheit der Vertreter von öffentlich-rechtlichen Körperschaften auszuschließen. Hierzu hatte der GBD darauf hingewiesen, dass dieser Vorschlag in einem gewissen Widerspruch zu den Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung stehen würde, die es den Gemeinden gerade verbieten, sich an Unternehmen zu beteiligen, auf die sie keinen Einfluss ausüben können (§ 109 Abs. 1 Nr. 6 NGO).

Zu § 30/1:

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 44 LRG und soll auf den Antrag der SPD-Fraktion eingefügt werden. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat demgegenüber vorgeschlagen, diese Bestimmung als Zulassungsvoraussetzung zu formulieren und dementsprechend in § 30 als neuen Absatz 5 einzufügen. Die Vertreter der CDU-Fraktion traten beiden Vorschlägen entgegen.

Zu § 31:

Der neue Satz 3 des Absatzes 1 stellt klar, dass die Ausschlüsse von bestimmten Nutzern in Satz 2 Nrn. 4 und 5 nichts an dem Verlautbarungsrecht der Landesregierung nach § 24 und an der entsprechend anwendbaren Bestimmung über die Wahlwerbung (§ 25 Abs. 1, auf den § 28 Abs. 4 Satz 1 verweist) ändern sollen.

In Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 soll die Bestimmung über die vorrangige Berücksichtigung von lokalen oder regionalen Aus- und Fortbildungseinrichtungen entsprechend dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion, den auch die Vertreterin der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in diesem Punkt unterstützte, gestrichen werden. Damit würden zugleich die hierzu im Rahmen der Anhörung vorgetragene Bedenken berücksichtigt.

Zu § 32:

Die zu Beginn des Absatzes 1 aufgeführten Finanzierungsgegenstände wurden im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 1 LRG ergänzt, um Missdeutungen, als sei eine Einschränkung der bisherigen Regelung beabsichtigt, auszuschließen.

Der GBD hatte zu dem Merkmal „angemessenes“ (Finanzaufkommen) in Absatz 1 sowie zu dem Einschub in Absatz 2 Satz 1 („unter Berücksichtigung der ihr sonst zugewiesenen Aufgaben“) ausgeführt, dass diese Elemente jeweils entbehrlich seien. Der Vertreter der CDU-Fraktion wies zu Absatz 2 darauf hin, dass die Ausstattung der Bürgerrundfunkprojekte verbessert werden müsse. Die Vertreterin der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

setzte sich für eine weitergehende Finanzierung des Bürgerrundfunks ein und verwies insoweit auf die Änderungsvorschläge ihrer Fraktion zu § 51. Außerdem setzte sich die Vertreterin der Fraktion der Grünen dafür ein, in § 32 Abs. 4 vorzusehen, dass der Bericht der Veranstalter auch evaluierende Ausführungen zu näher bezeichneten Themenstellungen enthalten müsse. Während der Vertreter der SPD-Fraktion - unterstützt vom Sprecher der CDU-Fraktion - darin eine überzogene Forderung gegenüber den Projekten des Bürgerrundfunks sah, hielt dem die Vertreterin der Fraktion der Grünen entgegen, die vorhandenen Modellprojekte leisteten eine solche Evaluation bereits jetzt.

Zu § 32/1:

Die Vorschrift über den Einrichtungs- und Veranstaltungsrundfunk entspricht § 12 des Entwurfs. Die Verweisungsvorschrift des Absatzes 1 Satz 2 wurde - aus den zu § 28 Abs. 4 erläuterten Gründen - auf eine Aufzählung der nicht anzuwendenden Vorschriften beschränkt. Die Streichung der Bezugnahme auf § 9 Abs. 5, die auch im Änderungsantrag der SPD-Fraktion enthalten war, stellt eine Folgeänderung zur Streichung dieser Bestimmung dar.

Die Formulierungsvorschläge zu Absatz 3 dienen der Klarstellung, worauf sich das Ermessen der Landesmedienanstalt bei der Zulassung des Veranstaltungsfunks beziehen soll. Die Bezugnahme in Absatz 4 auch auf § 27 Abs. 3 lässt Abweichungen von den Werbevorschriften zu; sie beruht auf einer Anregung der Staatskanzlei. Die Bezugnahme auch auf die Datenschutz- und Bußgeldvorschriften dient der Klarstellung.

Zu §§ 33 und 34:

Die Zusammenfassung beider Vorschriften wurde vom mitberatenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfohlen; sie beruht auf der Einschätzung, dass die Zulässigkeit der Modellversuche ausdrücklich ausgesprochen werden sollte, um Zweifelsfragen, die sich in besonderen Fällen ergeben könnten, zu vermeiden, sowie auf der Erkenntnis, dass auf § 34 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs verzichtet werden kann. Die Ausschussempfehlung geht nunmehr dahin, in § 33 Abs. 1 einen zusätzlichen Satz einzufügen, der die Zulässigkeit der Modellversuche klarstellt, und die verbleibenden Regelungsteile des § 34 als neuen Absatz 4 in § 33 einzuordnen. Die Zusammenfassung beider Bestimmungen erleichtert es dem Rechtsanwender, den Zusammenhang der die Zulässigkeit der Modellversuche betreffenden Vorschriften in den Absätzen 1 und 4 zu erkennen. In Absatz 2 Satz 1 soll - entsprechend dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion und auch entsprechend der bisher geltenden Regelung (§ 40 Abs. 1 LRG) - für die Festlegung der Rahmenbedingungen des Modellversuchs eine Verordnungsermächtigung geschaffen werden. Ein Vertreter der SPD-Fraktion begründete diesen Vorschlag damit, dass er einen Kompromiss zwischen den Vorstellungen der StK und der Landesmedienanstalt bedeute. Die Vertreterin der Grünen unterstützte diesen Vorschlag; die Vertreter der CDU-Fraktion setzten sich mit ihrem Änderungsantrag dafür ein, die Festlegung der Versuchsbedingungen - entsprechend den Regelungen in anderen Bundesländern - der Landesmedienanstalt zu überlassen.

Satz 1 des neuen Absatzes 4 entspricht § 34 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs. Die Umformulierung stellt klar, was mit der Entwurfsformulierung „neue Rundfunkprogramme“ gemeint ist; diese genauere Fassung macht auch den Satz 2 des § 34 Abs. 1 des Entwurfs entbehrlich. Außerdem stellen die Änderungen des Satzes 1 und der Einleitung des Satzes 2 klar, dass sich die Zulassung auf den Veranstalter - und nicht etwa nur auf dessen Programm - bezieht, sodass insoweit - auch hinsichtlich der Zuständigkeit der Landesmedienanstalt - die allgemeinen Vorschriften anwendbar sind, soweit dies nicht in Satz 2 des Absatzes 4 ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Zu § 36:

In § 36 werden die Aufsichtsmaßnahmen der Landesmedienanstalt bezüglich der Weiterverbreitung geregelt. Die Umformulierung des Absatzes 1 zielt darauf ab, ein infolge der Bezugnahme auf § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs mögliches Missverständnis auszuschließen; die im Entwurf in Bezug genommene Vorschrift bezieht sich nämlich auf „rechtmäßig“ veranstaltete Rundfunkprogramme. Die Einschränkung des Prüfungsmaßstabs in Absatz 2 beruht auf dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion und greift zugleich von der Landesmedienanstalt geäußerte Bedenken auf. Diese Änderung entspricht der Regelung des Prüfungsumfangs im geltenden Recht (§§ 50, 51 LRG). Einen Bedarf dafür, auch andere ausländische Rechtsvorschriften in die Prüfung einzubeziehen, konnte der Ausschuss nicht erkennen.

Auch die vorgeschlagene strikte Formulierung des Absatzes 4 Satz 1 entspricht dem bisherigen Recht (§ 51 Abs. 4 LRG). Ein Bedürfnis dafür, in Ausnahmefällen auf die Androhung zu verzichten, hat sich bisher nicht gezeigt.

Zu § 37:

§ 37 enthält die Bestimmungen über die Belegung von Kanälen in Kabelanlagen. Die neu einzufügenden Sätze 3 und 4 beruhen auf einem Vorschlag der Staatskanzlei; damit soll die Verpflichtung der Betreiber von Kabelanlagen zur Einspeisung von Programmen für die Fälle des Bürgerrundfunks und des Einrichtungs- und Veranstaltungsrundfunks eingeschränkt werden. Für den Bürgerrundfunk ist eine Verpflichtung zur Aufnahme ins Kabel nur im Verbreitungsgebiet des Bürgerrundfunks sinnvoll (vgl. auch Absatz 7). Demgegenüber hat sich die Vertreterin der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen dafür ausgesprochen, die Sätze 3 und 4 nicht aufzunehmen; sie hat dies damit begründet, dass jedenfalls in den Gebieten, die an das Verbreitungsgebiet eines Bürgerrundfunks angrenzen, dieser ebenfalls über Kabel zu empfangen sein sollte.

Zu Absatz 3 bestand Einigkeit darüber, dass die Jahresfrist nicht mit der erstmaligen Aufnahme eines Programms in die Kabelanlage, sondern mit der letzten Entscheidung der Landesmedienanstalt zu dieser Kabelanlage zu laufen beginnt.

Die Streichung der Bezugnahme auf Absatz 3 enthält keine Änderung, weil auch eine Änderungsentscheidung - nach Ablauf der Jahresfrist des Absatzes 3 - eine „Auswahlentscheidung nach Absatz 2“ darstellt (vgl. die Fassung des § 52 Abs. 4 Satz 4 LRG).

Die auf den ersten Blick überraschende Einschränkung in Absatz 7 („bis zu einen Kanal“) beruht darauf, dass Kanäle auch zur teilweisen Nutzung zugewiesen werden können.

Zu § 39:

Die Bestimmung benennt die Aufgaben der Landesmedienanstalt. Die erweiterte Fassung der Nummer 3 (Entscheidungen über Weiterverbreitungen in Kabelanlagen) greift einen Hinweis der Landesmedienanstalt auf.

Die Umformulierung der Nummer 7 stellt klar, dass auch neue Infrastruktur für digitalisierte Übertragungstechniken gefördert werden kann; die Förderung „neuartiger Übertragungstechniken“ soll hingegen, worauf die StK hingewiesen hat, nicht auf die „rundfunktechnische Infrastruktur“ beschränkt sein.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hatte in ihrem Änderungsantrag die Streichung der Nummern 4 und 11 des § 39 gefordert und dies damit begründet, dass die in Nummer 4 geregelte Beratungsaufgabe und die umfassende Auffangzuständigkeit der Landesmedienanstalt in Nummer 11 nicht mit deren Aufsichtsfunktion vereinbar seien; insoweit gehe es auch um die Abgrenzung der Zuständigkeit der Landesmedienanstalt zur Tätigkeit der neuen Nord-Media-Gesellschaft. Der Vertreter des Landesrechnungshofs wies ergänzend darauf hin, dass eine Schranke für die Bestimmung der Aufgaben der Landesmedienanstalt darin liege, dass die Rundfunkgebühr nur für Rundfunkzwecke verwendet

werden dürfe; andere Aufgaben dürften der Anstalt zwar zugewiesen, aber nicht aus der Rundfunkgebühr finanziert werden. Der Vertreter der SPD-Fraktion meinte demgegenüber, dass - beispielsweise im Rahmen der Ansiedlung von Rundfunkveranstaltern - die Aufsichtsaufgaben kaum praktikabel von den Beratungsaufgaben getrennt werden könnten.

Zu § 40:

Der Landesrechnungshof hatte sich dafür eingesetzt, über eine Verkleinerung der Versammlung der Landesmedienanstalt nachzudenken. Zur Begründung hat er auf seinen Jahresbericht für das Jahr 2000 und auf die seiner Sicht der Dinge zustimmende Willensbildung im Niedersächsischen Landtag hingewiesen (LT-Drs. 14/1823, Anlage 48; siehe auch die Antwort der Landesregierung - Drs. 14/2332). Angesichts eines Haushaltsvolumens der Landesmedienanstalt von 17 Millionen DM sei der allein für die Entschädigung der Versammlungsmitglieder entstehende Betrag von 0,25 Millionen DM nicht als gering zu bewerten. Eine Vertreterin der SPD-Fraktion hielt dem entgegen, dass die Größe und Zusammensetzung der Versammlung im Jahre 1993 eingehend und ernsthaft diskutiert und geprüft worden sei. Diese Fragen dürften nicht allein im Hinblick auf die Kosten diskutiert werden. Mit der Größe der Versammlung und der darin repräsentierten Vielfalt seien bisher gute Erfahrungen gesammelt worden. Der Vertreter der CDU-Fraktion verwies insoweit darauf, dass seine Fraktion die gesellschaftliche und politische „Unwucht“ der Zusammensetzung der Versammlung bereits früher beklagt habe; er sprach sich dafür aus, dieses Thema in der nächsten Wahlperiode wieder aufzugreifen.

Bei der Benennung der Versammlungsmitglieder soll - entsprechend dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion - die bisherige Aufteilung in zwei Absätze beibehalten werden, um die für die Einrichtung einer „Kulturbank“ maßgeblichen Überlegungen auch im Gesetzestext selbst anzudeuten. Die redaktionellen Änderungen zu den beiden neuen Absätzen 1 und 1/1 beruhen lediglich auf geänderten Verbandsbezeichnungen.

Zu Absatz 5 hat sich der federführende Ausschuss für die - ein wenig genauere - Fassung des bisherigen Rechts (§ 55 Abs. 5 Satz 1 LRG) ausgesprochen.

Zu § 42:

Zu Absatz 2, der die Entschädigung der Versammlungsmitglieder regelt, empfiehlt der Ausschuss die Fassung, die schon in dem vor kurzem beschlossenen Gesetz vom 15. Dezember 2000 (GVBl. S. 327) enthalten war; für diese Fassung hatte sich auch der Landesrechnungshof ausgesprochen.

Zu § 44:

In der Aufzählung der Aufgaben der Versammlung beseitigt die Streichung der Nummer 8 des Absatzes 1 eine Unstimmigkeit, da die in Bezug genommene Vorschrift des § 17 Abs. 1 Satz 3 im Gesetzentwurf nicht mehr enthalten ist.

Zu § 45:

Der gegenüber dem bisherigen Recht neue Satz 4 des Absatzes 1 verpflichtet den Direktor zur Teilnahme an den Sitzungen der Versammlung. Dadurch wird allerdings seine Vertretung im Verhinderungsfall nicht ausgeschlossen. Die Landesmedienanstalt hat gegen diese Regelung keine Bedenken geäußert.

Die Änderungen zu Absatz 2 entsprechen dem bisherigen § 59 Abs. 2 LRG.

Zu § 46:

Durch die Verweisung in Satz 3 auf § 45 Abs. 1 Satz 4 wird eine Teilnahmepflicht des Direktors auch für die Sitzungen der Fachausschüsse begründet. Auch hiergegen hat die Landesmedienanstalt keine Bedenken erhoben.

Zu § 48:

Der Ausschuss empfiehlt, die bisherige Klarstellung, dass eine Wiederwahl des Direktors zulässig ist (§ 61 Abs. 1 Satz 2 LRG), beizubehalten, da auch andere rundfunkrechtliche Vorschriften vergleichbare Klarstellungen enthalten.

In Absatz 3, der die Eilzuständigkeit des Direktors der Landesmedienanstalt betrifft, soll die Bezugnahme auf § 37 Abs. 6 gestrichen werden, weil insoweit kein erheblicher Unterschied zu den anderen Belegungsentscheidungen zu erkennen ist, für die auch jeweils die Versammlung der Landesmedienanstalt uneingeschränkt zuständig ist (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 11).

Zu § 49:

Der vorgeschlagene neue Absatz 2 entspricht § 62 Abs. 2 LRG, der die Stellenbewirtschaftung in der Landesmedienanstalt regelt. Der Ausschuss befürwortet die Aufnahme dieser Vorschrift, um am bisherigen Rechtszustand festzuhalten. Die Anwendung der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften (§ 17 Abs. 5 bis 7 LHO und § 49 Abs. 7 LHO) würde demgegenüber nicht gewollte Änderungen und Auslegungsschwierigkeiten mit sich bringen.

Zu § 51:

Der Ausschuss schlägt zur Finanzierung der Landesmedienanstalt keine Änderungen vor. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hatte beantragt, den in Absatz 3 vorgesehenen Rückfluss von Anteilen an der einheitlichen Rundfunkgebühr an die Landesrundfunkanstalt (NDR) auszuschließen und in einem neuen Absatz 4 zu bestimmen, dass diese Mittel für den Bürgerrundfunk zu verwenden seien. Die Vertreter der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion lehnten diese Änderung ab und bezweifelten, dass die vorgeschlagene Änderung rechtlich mit dem Rundfunkstaatsvertrag vereinbar sei.

Zu § 53:

§ 53 betrifft die Rechtsaufsicht über die Landesmedienanstalt, die von der StK wahrgenommen wird. Die zu Satz 1 des Absatzes 3 vorgeschlagene Fassung entspricht dem bisherigen Recht (§ 65 Abs. 3 Satz 1 LRG). Dies gilt auch für die zu Satz 3 vorgeschlagene Änderung; sie stellt klar, dass die Staatskanzlei auch im Falle der Ersatzvornahme auf Kosten der Landesmedienanstalt handeln darf.

Zu § 54:

§ 54 enthält das materielle Datenschutzrecht für private Rundfunkveranstalter. Überlegungen der Staatskanzlei und des GBD, ob in Absatz 1 die Verweisung auf die §§ 5 und 7 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes durch eine Bezugnahme auf die §§ 5 und 9 des Bundesdatenschutzgesetzes ersetzt werden sollte, wurden vom Ausschuss nicht aufgegriffen. Eine rahmenrechtliche Verpflichtung besteht insoweit - anders als im Bereich des Presserechts (vgl. dazu Artikel 2) - nicht.

Zu § 56:

Die redaktionellen Änderungsvorschläge zu den einzelnen Bußgeldtatbeständen zielen durchgängig darauf ab, redaktionelle Ungenauigkeiten in den entsprechenden Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages zu beheben. Der Entwurf war demgegenüber der Konzeption gefolgt, möglichst die redaktionelle Einheitlichkeit mit den Formulierungen des Rundfunkstaatsvertrages zu wahren. Der Ausschuss hat sich demgegenüber für die redaktionell präziseren Fassungen entschieden.

Zu § 57:

Der Änderungsvorschlag zur Übergangsvorschrift des Absatzes 3 zielt auf eine Verdeutlichung des Regelungsgehalts; der neue Satz 2 enthält zugleich eine Umschreibung des nicht allgemein verständlichen Begriffs des „technischen Multiplex“.

Artikel 2 (neuer § 19 des Pressegesetzes):

Die Vorschrift geht auf den Änderungsantrag der SPD-Fraktion zurück; damit wird die rahmenrechtliche Vorschrift des § 41 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes umgesetzt.